



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 3
Fachdienst: Verkehr und Mobilität
Sachbearbeitung: Markus Häußler
Fachdienstleitung: Markus Häußler

Beratungsgremium

Verwaltungsausschuss des Kreistags

Die Sitzung ist am

14.10.2019

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Bericht zur internetbasierten Kfz-Zulassung (i-Kfz) und weiterer Digitalisierungsprojekte im Fachdienst Verkehr und Mobilität

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

1. Ausgangssituation

Die Fraktion der Freien Wähler beantragte im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2019 einen Bericht zu den Möglichkeiten, Kraftfahrzeuge über das Internet zum Straßenverkehr zuzulassen („internetbasiertes Zulassungsverfahren bei Kraftfahrzeugen – i-Kfz“).

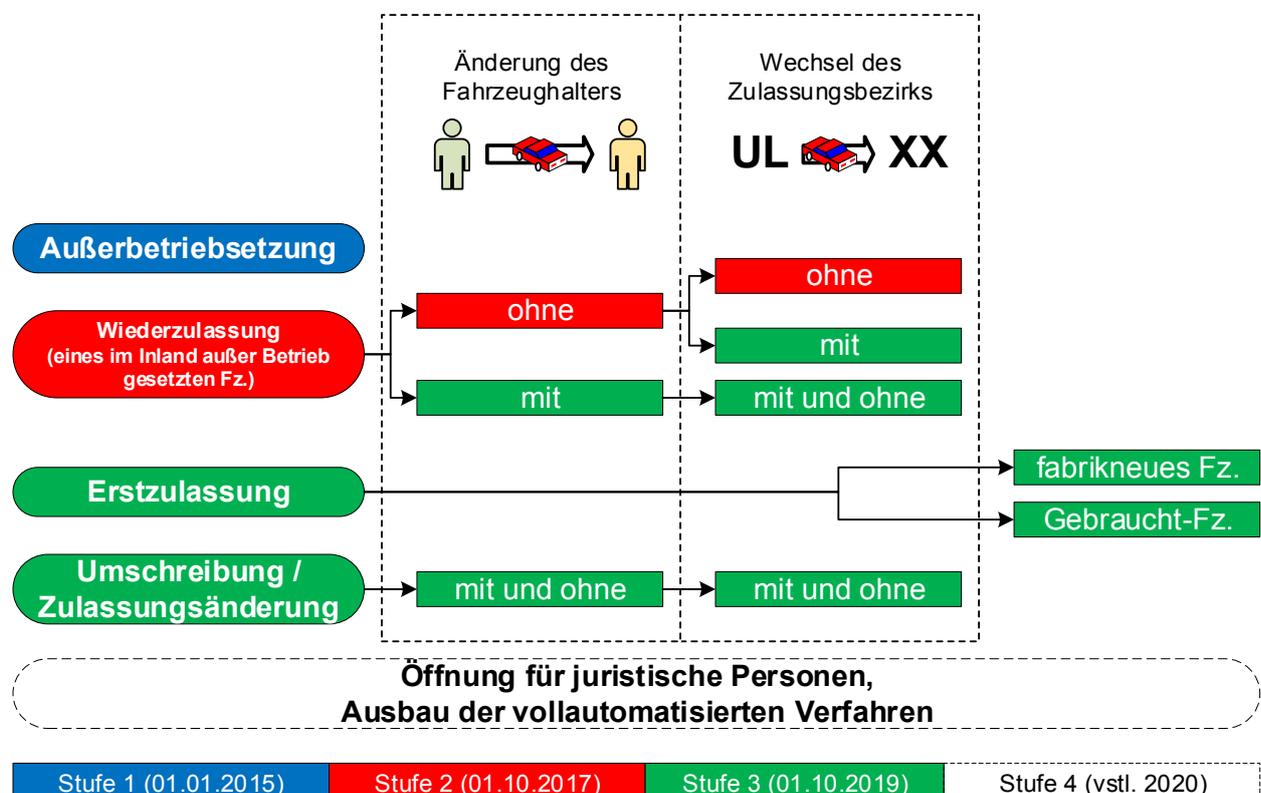
Die Kreisverwaltung misst der Digitalisierung im Bereich Mobilität hohe Bedeutung bei. Sie hat den Antrag zum Anlass genommen, im Folgenden sowohl über die fortschreitende Entwicklung bei den Onlinezulassungsverfahren, als auch über weitere Digitalisierungsprojekte im Fachdienst Verkehr und Mobilität zu berichten.

2. Entwicklung des Projektes „i-Kfz“

a) Zielsetzung

Mit dem vierstufigen Projekt „i-Kfz“ verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Straßenverkehr für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung insbesondere dadurch effizienter und weniger zeitaufwendig zu gestalten, indem Bürgerinnen und Bürger nicht mehr persönlich in der Zulassungsstelle vorsprechen müssen.

In der folgenden Grafik sind die einzelnen Stufen, ihre jeweilige Inbetriebnahme sowie die jeweiligen Zulassungsvorgänge schematisch abgebildet.



b) Die Stufen im Einzelnen

Bereits seit dem 1. Januar 2015 ist es für natürliche Personen möglich, Fahrzeuge, die nach diesem Datum zugelassen worden sind, über das Internet außer Betrieb zu setzen. Im Alb-Donau-Kreis haben von dieser Möglichkeit bis zum 31. Dezember 2018 insgesamt 60 Halter (0,0619 %) Gebrauch gemacht.¹

Mit der zweiten Stufe, die zum 1. Oktober 2017 in Kraft trat, können außerdem Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 2015 zugelassen und anschließend außer Betrieb gesetzt worden sind, online wiederzugelassen werden. Voraussetzung ist eine Wiederzulassung auf denselben Halter im selben Zulassungsbezirk. Bis Ende 2018 nahmen diese Option zwei Halter (0,0925 %) in Anspruch.²

Die rechtlichen Grundlagen für Stufe drei, mit der dann auch Wiederzulassungen auf einen anderen Halter und in einem anderen Zulassungsbezirk, erstmalige Zulassungen und jegliche Form der Umschreibung bzw. Zulassungsänderungen online möglich sein werden, treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Bis zur Fertigstellung dieser Beschlussvorlage sind uns allerdings noch keine Informationen darüber zugegangen, wann die notwendigen Änderungen in den landeseinheitlichen EDV-Systemen vorgenommen werden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erklärte in einer Informationsveranstaltung am 14. Mai 2019, dass es sich um den voraussichtlichen Termin für die Betriebsaufnahme handele. Unser EDV-Dienstleister (ITEOS) informierte uns am 9. September 2019 darüber, dass die Arbeiten an der Technik noch nicht abgeschlossen sind, weil das Kraftfahrt-Bundesamt die notwendigen Informationen erst kurz zuvor an die Rechenzentren übermittelt hat. Insofern ist damit zu rechnen, dass die technischen Voraussetzungen auf Bundes- und Landesebene erst zu einem späteren Zeitpunkt gegeben sein werden. Für die Inbetriebnahme in unseren Zulassungsstellen sind diese von Bund und ITEOS zu schaffenden Voraussetzungen zwingend, können aber vom Kreis nicht beeinflusst werden.

In einer vierten Stufe sollen die Vorzüge von i-Kfz auch für juristische Personen geöffnet werden. Sonderfälle, wie beispielsweise Oldtimerzulassungen, werden nach unserem heutigen Kenntnisstand allerdings auch dann nicht internetbasiert möglich sein. Angekündigt ist die vierte Stufe für das Frühjahr 2020. Dieser Zeitpunkt erscheint im Lichte der bisherigen Erfahrungen allerdings nicht realistisch und wird sich voraussichtlich deutlich in die Zukunft verschieben.

Alle bisher verfügbaren i-Kfz-Dienstleistungen lassen sich auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises und den Seiten der Gemeinsamen Zulassungsstelle der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises (www.zulassung-ulm.de) aufrufen. Die benötigten Fahrzeug- und Halterdaten werden dabei zentral über das eigens eingerichtete i-Kfz-Portal beim Kraftfahrt-Bundesamt sowie bei ITEOS verwaltet.

c) Voraussetzungen

Um von den Möglichkeiten des i-Kfz Gebrauch machen zu können, muss das Fahrzeug nach dem 1. Januar 2015 zugelassen worden sein. Erst zu diesem Zeitpunkt sind die Zulassungspapiere (Zulassungsbescheinigung I – ZB I und Stempelplaketten) um einen

¹ Jahr (Fallzahl iKfz): 2015 (0), 2016 (8), 2017 (10), 2018 (42); Gesamtfallzahl 2015 bis 2018: 96.913.

² Jahr (Fallzahl iKfz): 2017 (0); 2018 (2); Gesamtfallzahl 2018: 2.163.

Sicherheitscode ergänzt worden, der für die Internetdienste zwingend erforderlich ist. Die Zulassungsbescheinigung II (ZB II) sogar erst zum 1. Januar 2018.

Darüber hinaus ist ein Personalausweis mit aktivierter eID-Funktion (elektronische Identifikation) sowie ein Lesegerät oder ein Smartphone mit NFC-Funktion³ und installierter AusweisApp2 erforderlich. Ob ein Smartphone diese Anforderungen erfüllt, lässt sich über die AusweisApp-Homepage des Bundes (www.ausweisapp.bund.de/mobile-geraete) prüfen.

Die zusätzlichen Möglichkeiten in Stufe 3 setzen ebenfalls voraus, dass die Daten aus der EG Übereinstimmungsbescheinigung (sog. CoC-Papier) beim KBA gespeichert worden und automatisiert abrufbar sind. Bei bereits zugelassenen Fahrzeugen liegt diese Voraussetzung i. d. R. vor. Um auch die Online-Erstzulassung fabrikneuer Fahrzeuge zu ermöglichen, müssen die bisher auf freiwilliger Basis von den Fahrzeugherstellern übermittelten Daten zukünftig verpflichtend an die zentrale Datenbank beim Kraftfahrt-Bundesamt gemeldet werden.

d) Sofortiges Losfahren durch vollautomatisiertes Verwaltungsverfahren

Um eine möglichst große Akzeptanz des i-Kfz-Projektes zu erreichen, stand das sogenannte „sofortige Losfahren“ im Fokus. Letztendlich ist dies auch aus Verwaltungssicht, das, was sich die Bürgerinnen und Bürger wünschen. War die Zulassung eines Fahrzeuges in den teilautomatisierten Stufen 1 und 2 grundsätzlich auch bei sofortiger Bearbeitung durch die Zulassungsstelle frühestens am dritten Tag nach Aufgabe zur Post wirksam, wird mit Stufe 3 nun für die Außerbetriebsetzung sowie die Umschreibung unter Verwendung desselben Kennzeichens ein vollautomatisiertes Verfahren eingeführt. Der zukünftige Halter ruft dabei am Ende des Zulassungsverfahrens einen automatisch generierten Bescheid ab, der für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Abruf für die Inbetriebnahme des Fahrzeuges genügt.

Die Zulassungsstelle muss die Zulassungspapiere allerdings auch in den vollautomatisierten Verfahren erstellen und an den jeweiligen Halter in mehreren Teillieferungen versenden. In den teilautomatisierten Verfahren bleibt es dabei, dass die Inbetriebnahme erst mit Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung, also dem Zugang der Zulassungspapiere, frühestens aber drei Tage nach Aufgabe zur Post wirksam wird.

Mit Stufe 4 sollen die vollautomatisierten Verfahren dann auf weitere Zulassungsvorgänge ausgeweitet werden. Insbesondere soll auch eine vollautomatisierte Zulassung unter Verwendung eines neuen Kennzeichens möglich sein.

Als Folge des hoch priorisierten sofortigen Losfahrens können auch neue Halter die bisherigen Kennzeichen in allen Zulassungsverfahren auch in andere Zulassungsbezirke übernehmen. Das Kennzeichen bleibt aber fahrzeuggebunden, so dass im Falle eines Fahrzeugwechsels in einem anderen Zulassungsbezirk auch ein neues Kennzeichen zugeteilt wird. Die Übernahme des Kennzeichens auf ein neues Fahrzeug im selben Zulassungsbezirk bleibt auch weiterhin möglich.

e) Ausblick

³ Near-Field-Communication – Nahfeldkommunikation.

Insbesondere mit der Inbetriebnahme der dritten Stufe von i-Kfz entsteht ein vollumfassendes Onlineangebot, das auch Potential bietet, Wartezeiten in und Wegezeiten zu der Zulassungsstelle zu vermeiden. Mit der Einführung des sofortigen Losfahrens erhoffen wir uns eine höhere Attraktivität der Onlineverfahren mit steigenden Nutzerzahlen. Erst dieser Schritt dürfte für viele Bürger als echter Fortschritt der Digitalisierung wahrgenommen werden.

Wegen der noch geringen Verbreitung des neuen Personalausweises mit aktivierter eID-Funktion (erst rund 35,2 Mio. Bundesbürger besitzen dieses Dokument, davon haben nur rund 11,3 Mio. die eID-Funktion aktiviert und nur 3,4 Mio. ein Lesegerät oder die AusweisApp2) und des auf lediglich eine Antragsart beschränkten sofortigen Losfahrens, wird es vermutlich mehrere Jahre dauern, bis das Onlineangebot spürbar angenommen wird. Erst mit der geplanten Stufe 4 und der damit einhergehenden Öffnung von i-Kfz für juristische Personen soll der Anwenderkreis nochmals deutlich ausgeweitet werden.

3. Digitale Verwarnungs- und Bußgeldverfahren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

a) Online-Anhörung

Seit dem 1. September 2017 besteht für Betroffene die Möglichkeit, ihre Einwendungen gegen Verwarnungen oder Stellungnahmen in Bußgeldverfahren online einzureichen. Verwaltungsmäßig werden die Verfahren bereits seit September 2011 digital, d. h. in Form der elektronischen Akte, geführt. Wird der auf den entsprechenden Schriftstücken (Anhörungsbögen) aufgedruckte QR-Code gescannt oder die ebenfalls abgedruckte URL in die Adresszeile eines Internet-Browsers eingegeben, gelangt man auf die entsprechende Online-Plattform und kann sich dort mit den übersandten Zugangsdaten anmelden. Zuletzt meldeten sich rund 4,8% der Betroffenen im Online-Portal an, von denen wiederum rund 18% ihre Stellungnahme online abgegeben haben, Tendenz steigend.

b) ePayment

Auf die Online-Anhörungen aufbauend, führte der Alb-Donau-Kreis als erster Landkreis im Regierungsbezirk Tübingen am 1. September 2018 zusätzlich – zunächst für einen Testzeitraum bis Februar 2019 – auch die ePayment-Funktion für Ordnungswidrigkeiten ein. Räumt der Betroffene im Rahmen der Online-Anhörung den Verkehrsverstoß ein, kann er auswählen, ob er den Betrag online via GiroPay oder Kreditkarte bezahlen möchte.

Im Zeitraum von Februar bis August 2019 haben bereits 1.234 Bürgerinnen und Bürger von der ePayment-Funktion Gebrauch gemacht. Das entspricht einer Nutzung von 2,4% über alle Verwarnungs- und Bußgeldverfahren im genannten Zeitraum. Auch hier ist die Nutzerzahl bisher monatlich angestiegen.

4. Digitalisierungsprojekte der Straßenverkehrsbehörde

a) Onlineantragsverfahren

Noch in diesem Jahr wird die Straßenverkehrsbehörde auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises Onlineanträge für Ausnahmegenehmigungen zum Befahren gesperrter Straßen und Wege, Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum, Erlaubnisse nach dem Güterkraftverkehrs- und dem Personenbeförderungsgesetz sowie Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot zur Verfügung stellen. Seit dem 1. September 2019 ist es bereits möglich, den Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Straßenraum online, über einen Link auf der Homepage des Landkreises, zu stellen.

Der Antragsteller füllt die Onlineformulare in den genannten Fällen aus und sendet sie per Klick an die Behörde. Dort erfolgt dann die gänzlich papierlose Bearbeitung. Einzig der Bescheid und die Urkunden werden derzeit noch gedruckt und an den Antragsteller auf herkömmlichem Weg übermittelt. Ob die Bescheide digital signiert werden können, wird derzeit geprüft.

b) Anbindung von VEMAGS an SAP

Bei VEMAGS⁴ handelt es sich um ein bundeseinheitliches Produkt zur Online-Abwicklung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte aller 16 Bundesländer und des Bundes.

Im Alb-Donau-Kreis wird dieses Verfahren, das eine gänzlich papierlose Bearbeitung, einschließlich Onlineantragstellung ermöglicht, bereits seit dem Jahr 2011 eingesetzt. Mit VEMAGS lassen sich Erlaubnisse für Fahrzeuge bearbeiten, die nicht den Voraussetzungen der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen (z. B. Schwertransporte). Die abschließende behördliche Entscheidung wird digital signiert und dem Antragsteller elektronisch übermittelt, sodass nur noch ein Medienbruch entsteht – die Abwicklung der Gebührenerhebung.

Auf Initiative des Alb-Donau-Kreises wurde nun eine bundesweite Projektgruppe eingerichtet, um auch diesen letzten Medienbruch zu beseitigen. Nach Auskunft von VEMAGS war der Alb-Donau-Kreis der erste und bislang auch der einzige Landkreis, der sich für eine Anbindung an SAP (Finanzwesen) interessiert und stark gemacht hat. Deshalb bringen sich nun Vertreter der Verwaltung auch in der bundesweiten Projektgruppe mit ihrem Fachwissen ein.

c) Anbindung der Verkehrsbehörde an ArcGIS

Die digitale Bearbeitung von verkehrsrechtlichen Anordnungen jeder Art ermöglicht nun auch eine Anbindung an ArcGIS, des auch im Alb-Donau-Kreis eingesetzten Geo-Informationssystems. Sperrungen von öffentlichen Straßen und Wegen werden derzeit im Rahmen eines Testbetriebs in das GIS eingepflegt und können – allerdings nur verwaltungsintern – von allen ArcGIS-Nutzern abgerufen werden.

Durch die zentrale Bereitstellung dieser Informationen entstehen bereits jetzt in den einzelnen Teams im Fachdienst Verkehr und Mobilität Synergien. So ist beispielsweise für die Genehmigung von Veranstaltungen oder die Erlaubnis für Schwertransporte aus dem GIS ersichtlich, welche Straßen und Wege gesperrt und welche weiterhin befahrbar sind.

⁴ VErfahrensMAnagement für Großraum- und Schwertransporte

Gleichzeitig werden sukzessive die Linienführungen des ÖPNV in das GIS eingearbeitet. Sollen Straßen oder Wege gesperrt werden, ist für die Verkehrsbehörde unmittelbar ersichtlich, ob dort eine Buslinie verkehrt oder nicht.

Sollte der Test erfolgreich sein, könnten die Informationen in einem weiteren Schritt auch auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

d) Weitere Digitalisierungsprojekte

Neben den bereits genannten Verfahren werden in der Verkehrsbehörde seit Januar 2019 auch Parkausweise für Menschen mit Behinderung, Ausnahmegenehmigungen für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge und Gabelstapler, Fahrwegbestimmungen für Gefahrguttransporte, Fahrtenbuchauflagen und verkehrsrechtliche Anordnungen auf Dauer (z. B. dauerhaft aufgestellte Verkehrszeichen) digital bearbeitet.

Kosten und Finanzierung

a) Einmalige Kosten:

b) Lfd. Kosten €/jährlich:

Haushaltsmittel sind

Personalbedarf

Stelle

Gäste und Sachverständige:

keine

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst 31

Vertagungsfähig: ja

Ulm, 20. September 2019

Anlage

keine